

ÜBERBAUUNGSORDNUNG FERIENHAUSZONE TRÜTTLI



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN FERIENHAUSZONE TRÜTTLI

ÄNDERUNG UND NEUFASSUNG:

- SONDERBAUVORSCHRIFTEN „FERIENHAUSZONE TRÜTTLI“ VOM 06.10.1976

APRIL 1996

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN FERIENHAUSZONE TRÜTTLI

	Art. 1
Wirkungsbereich	Die Überbauungsvorschriften gelten für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet der Ferienhauszone Trüttli.
	Art. 2
Stellung zur Grundordnung	Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Lauenen.
	Art. 3
Inhalt	Der Überbauungsplan regelt verbindlich: <ul style="list-style-type: none">a) Wirkungsbereichb) Lage und Abmessung der Baufelder 1 – 5c) Grünzoned) Basiserschliessunge) Detailerschliessungf) Öffentlicher Parkplatzg) Festgelegte Waldgrenzeh) Waldabstand
	Art. 4
Nutzung	<p>¹ Die Ferienhauszone Trüttli ist eine Zone im Sinne von Art. 76 BauG.</p> <p>² Bestehende Bauten dürfen erneuert und erweitert werden, sofern sich die bauliche Veränderung bezüglich ihrer Gestaltung und Nutzung in die bestehende Bebauung einfügt.</p> <p>³ Im übrigen gelten die Nutzungsvorschriften der Wohnzone W3 und der Grünzone GrZ gemäss Baureglement.</p>

Art. 5

Baupolizeiliche
Masse

¹ Es gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W3 gemäss Baureglement.

² Im ganzen Gebiet gilt die Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe (ES) II.

Art. 6

Baufelder

¹ Auf den Parzellen 1153, 1404, 1499 und 1726 ist das Erstellen von Hauptgebäuden nur innerhalb der im Überbauungsplan eingezeichneten Baufelder 1 – 5 zugelassen.

² Unterirdische Bauten, An- und Nebenbauten dürfen ausserhalb der Baufelder erstellt werden. Es gelten die Abstandsvorschriften gemäss Baureglement.

³ Das Bauen im Baufeld 5 setzt die Aufhebung des Bauverbotes voraus.

Art. 7

Gebäudestellung –
Firstrichtung

Neubauten haben sich in der Stellung und Firstrichtung der bestehenden Bauweise anzupassen.

Art. 8

Erschliessung

¹ Erstellung, Unterhalt und Erneuerung aller notwendigen Erschliessungsanlagen, öffentlichen Plätzen und Wegen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer. Massgebend für die Ausgestaltung der Erschliessung ist der Überbauungsplan. Die Gemeinde darf weder durch die Erstellung, den Unterhalt noch durch die Erneuerung dieser Anlagen finanziell belastet werden.

² Die Versorgung und Entsorgung der Zone durch die öffentlichen Dienste, insbesondere Kehrriechtabfuhr, Strassenreinigung, Winterdienst, ist Sache der beteiligten Grundeigentümer. Die Gemeinde kann sich an den Kosten für den Winterdienst gemäss Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats beteiligen.

Art. 9

Wasserversorgung

Es gilt das Wasserreglement der Gemeinde Lauenen.

Art. 10

Abwasserentsorgung ¹ Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung aller zur Abwasserentsorgung aus dem Bezugsgebiet nötigen Leitungen und Anlagen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer.

² Alle Leitungen und Anlagen sind nach den Plänen und Weisungen der Gemeindebehörde auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

³ Im weiteren gilt das Abwasserreglement der Gemeinde Lauenen.

Art. 11

Aufhebung und Änderung bestehender Vorschriften und Pläne Mit der Änderung werden folgende Vorschriften und Pläne aufgehoben:

- Sonderbauvorschriften „Ferienhauszone Trüttli“ vom 06.10.1976
- Überbauungsplan „Ferienhauszone Trüttli“ vom 06.10.1976

Art. 12

Inkrafttreten ¹ Die Änderung der Sonderbauvorschriften und des Überbauungsplanes tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Baugesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits hängig waren, werden noch nach altem Recht beurteilt.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom	14.09.1995 / 07.03.1996
Publikation im Amtsblatt vom	12.04.1996 / im Amtsanzeiger vom 12.04.1996
Öffentliche Auflage vom	15.04.1996 bis 14.05.1996
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	0
Beschlossen durch den Gemeinderat am	29.03.1996
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Lauenen am	31.05.1996

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Präsident:

Sekretär:

Gez. R. Jungi

Gez. A. Kappeler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

Lauenen, den 16.07.1996

Gez. A. Kappeler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. März 1998